Zu dem, So als Ihr der Kö: Stadt Rudissen die
Kö: Residentz derer ort bißhero lantage bereits
Stiftes und Stadtlich zu Ihrer Kunfftt. Über
Ihr gehabtes Vermögen sie mehr freunde bier
Dem die andere Stadte feuren müssen, Do
mitt gleichwoll zu Ehren der Kö: agtt.
Weit mitten Zeiten bemuh
Dieselben Verlohr sie mit ihren Schulden, Do
sie die begrebt hat, Ihrer gnedigste bewer
Dieung von ihnen und ablegen sollen, Wie
Auch berührter Befehung der biere geld
Albereit die abfuhr der freunden bier stehen
bleiben, Wurd also durch dieses aufsatz
der Kö: agtt nicht allein Mangel trag der
Freunden auch bilnuhs an den freunden biergeld
abzugehen, Wie dan solches die Kö: agtt
In Kunfftiger Rechnung Ihr Wenig zu befinden
Ist. Da dadt der Kö: agtt Wie
Underthenigst bitten Ihr Ihro Kö: agtt dis
Ihr agtt Magistratsfreunde bey der Kö: agtt
ganz gnedigst verbitten Das es mit dem
Salzbier bier Weiter den rechnungsch. mit den
begrebt Gehalten mögt werden Und dieweill
Unsere machens Ist der Kö: agtt. Da einkhom
Und nutzung gar wenig zu vergleichen Wie den
Recht agtt Durch Ihro agtt verordnete ein
nehmer der Gemeinen Zweiffell genugsame
nachrichtung zu bekommen, Verbleibt wir
Underthenigster Zuwerfich Ihro Kö: agtt

Dieses Unsere nottwendige gehorsame under
thenigste bitt und ansuchen zu gnedigsten
willen vermerken und das Ihr dieser
Unsere bitt gnedigst erhören, das seindt wir
Ihro Kö: agtt underthenigsten gehorsam
Schuldigst zu verdienen schuldigst, Datum Ru
dissen den 1 Maij Anno 96 Jahrs

Ihro Kö: agtt

Underthenigste und
gehorsame

Die Landtstende des ober
lausitz

Ihro Kö: agtt Magistratsfreunde